

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Transplantationsgesetz

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 02.08.2016 (Brem.GBl. S. 434)

Fundstelle: Brem.ABl. 1998, 637

Gliederungsnummer: 2127-e-1

aufgeh. durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185)

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) sind der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie die Gesundheitsämter.

§ 2

Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der im Zusammenhang mit der Durchführung von Organtransplantationen vorgeschriebenen verfahrensrechtlichen Regelungen ist, soweit insofern nicht Bundesbehörden zuständig sind, der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den 27. Oktober 1998

Der Senat